Fall. Die Sache hat fich fo geftaltet, bag eine verfchiebene Meinung über bas Grundfteuerfuftem in beiden Rammern obmaltete, und es mußte gur Sprache fommen, ob, wenn man fich über biefe Differengen vereinigte, nicht auch ber Wegenftanb wegen ber Real = Befreiung bamit verbunben werben tonne. Man ftimmte bafur und fo entftand ber Borfcblag. Uebrigens hat fich bie Regierung gur Pflicht gemacht, babin gu mirten, und im allgemeinen Intereffe glaubte fie dieß thun zu muffen, biefen Gegenftand gur Bereinigung gu'bringen; wenn bie Rammer bem Untrage nicht beiftimmt, fo ift bie Regierung von einem jeben Bormurfe frei und überläßt bas Urtheil dem großen Dublicum, wenn bie geehrte Rammer Die Unficht haben follte, ben Bankapfel noch långer beftehen zu laffen.

Mbg. Utenftabt: Daruber, ob in meinen Meugerungen etwas gelegen habe, was bie Regierung verbachtigen fonnte, rufe ich die Mbgg. zum Beugen auf. Ich theile Diefe Unficht, welche ber Gr. Staatsminifter ausgesprochen hat; und zu meiner Rechtfertigung bemerke ich, daß Referent erklart hat, es fei biefe Bedingung erft bei ber Berhandlung bineingekommen. Ift bieg ber Sall, fo fann ich ja ber Regierung auch nicht einen Bormurf barüber machen, und bieg bient baber gu meiner Rechtfertigung.

Referent D. Saafe: Sch muß ebenfalls bemerken, baß an biefen Berhandlungen gerabe Deputirte aus folchen Standen Theil genommen haben, welche am wenigsten babei gewinnen fonnen; benn es scheint, bag es von bem Mbg. fo angefeben wird, ale wenn von Seiten ber Real : Befreiten diefer Gewinn gemacht merbe; es ift aber fein einziger in ber Deputation ge: wefen, welcher zu ben Real : Befreiten gehort. Dag bas Decret, worin von der Entschadigung ter Real-Befreiten bie Rebe mar, an die 1. Rammer gebracht wurde, ift uns allen bifannt, und baber fam es auch, bag die 1. Rammer biefen Gegenftand zuerft in Berathung jog. Uebrigens ift auch nicht von einer Bewilligung die Rede, und ferner find beibe Rammern ber Ber: faffungsurfunde nach in ihrer Birffamfeit gleichgeftellt. Ferner ift ber Ubg. im Inthum, wenn er glaubt, bag nun uber bas Grundsteuerspftem Bereinigung vorhanden fei; es ift aus: brudlich von der 1. Rammer bie Bebingung gemacht worben, daß biefer Beschluß, den fie in Betreff ber Grundbesteuerung wefen; ich habe aber bas Protocoll eingefehen, und murbe Gegefaßt hat, nur bann als giltig betrachtet werden foll, wenn legenheit gehabt haben, meine Meinung ber Rammer feparat eine Bereinigung in allen Theilen ftattfindet, und eine folche | vorzulegen, wenn ich nicht mit bem Deputationsgutachten voll= Bereinigung finde ich nur munichenswerth fur alle, welche Liebe jum Baterlande haben, und die biefen Gegenftand befeitigt Go lange biefe Frage nicht befeitigt ift, wi.b fich noch immer Zwiefpalt in ber Kammer zeigen; wenn wir uns aber barüber vereinigen , fo wird biefer Landtag erft fegens: reiche Wirkungen hervorrufen, und felbft bie Regierung wird bann freier bandeln konnen. 3ch will nur einen Fall anführen : So lange diese Frage nicht beseitigt ift, wird die eine Partei | Theile des Deputationsgutachtens nicht allenthalben fo find, fuchen, alles auf die Grundsteuer zu werfen, die andere bage: als ich fie gewunscht haber wurde. Indeffen will man einen gen alles auf die indirecten Steuern.

bei ber neuen Grundbesteuerung festzustellen. Das ift nicht ber | nur zu gewinnen, je eher ein Bergleich hieruber abgeschloffen wird, und um fo' mehr with auch bas Befte ber Betheiligten geforbert.

> Ubg. Richter (aus 3wickau): Die in Folge bes Untrge bes Ubg. Atenftabt ftattgefundene Discuffion tonnte aufmertfam machen, wie zwedmaßig es fein burfte, ben Untrag beffelben anzunehmen. 3ch bedauere nur, bag ber Br. Staatsminifter eine gemiffe Berbachtigung bei biefem Untrage prafumiren fonnte, aber bei aller Unerkennung beffen, was ber Gr. Staatsminifter für bie Staatsregierung geaußert hat, fann man boch anneh: men, bag ber Weg, bie Sache an bie 1. Rammer zu bringen, feineswegs ber einzige fein mußte; fonbern, bag namentlich in Berudfichtigung ber Berfaffungsurfunde wohl ein anderer hatte eingeschlagen werden tonnen. Um nun hieruber bei uns felbft eine richtige Unficht faffen zu konnen, und um allen benjenigen, bie bas eine ober andere borgubingen geneigt find, Gelegenheit hierzu zu geben, mochte es rathfam erfcheinen, wenn bas Guts achten ber Deputation, follte es auch nur fein, um Beit gu gewinnen, wieder gurudgegeben murbe. Gefest, es trate bas wirklich ein, mas ber Gr. Staatsminiffer geaußert bat, bag es baburch kommen tonne, bag bas beabsichtigte Geschaft ber Steuer-Regulirung verzogert murbe, fo ift boch ichon fo oft geaußert worben, bag burch bas neue Steuerregulativ leiber neue Steuerungleichheiten berbeigeführt werben, inbem bas, mas jest auf Grund und Boden laftet, fo hiftorifch und feft geworden ift, daß burch eine Beranderung nur Ungleichheiten hervorgerufen werden. Wenn übrigens ber Staatsminiffer noch bars auf aufmerkfam macht, es werde bie Entschadigungsfumme feis neswegs fo groß fein, wie der Ubg. Atenftabt angiebt, fo burfte ber Ungabe bes Brn. Staatsminifters manche andere Meinung von febr geachteten Statistifern entgegen gu fegen fein, welche die Unficht rechtfertigen burften, bag bie Entschädigungssumme die Bobe wohl überfleige, welche ber Br. Staatsminifter anges nommen hat. Diefes bestimmt mich, ben Untrag bes Ubg. Utenftadt gur Berudfichtigung gu empfehlen.

Ubg. Roffit und Sandenborf: Der Gr. Referent hat fcon erflart, daß ich bas Mitglied bin, beffen Unterfchrift in bem Deputationsgutachten fehlt. 3ch muß bas beftatigen. Ich bin in der letten Sigung ber Deputation nicht jugegen ges frandig einverstanden mare; aber ich muß erklaren, daß ich biefe Borfchiage als ein Gefammtes betrachte, ich halte fie als eine Urt von Bergleich zwifden ben verfchiebenen Intereffenten. Mimmt man einen Theil bavon beraus, fo werden auch die ubris gen Theile alterirt, und ich muß erflaren, bag, wenn wefents liche Beranderungen barin vorgenommen werben follten, ich auch von ben übrigen abstehen mußte, um fo mehr, als die erften Mit scheint bas Gange! Bergleich herbeifuhren; fo muß man von feinen individuellen